

Schweizerisches Bundesblatt.

IX. Jahrg. I.

Nr. 35.

14. Juli 1857.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einzulungsgeld per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Schlussbericht

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die
Neuenburger-Angelegenheit.

(Vom 4. Juli 1857.)

Tit. I

In unserm Schlussberichte über die Neuenburger-Angelegenheit, welchen wir Ihnen hiemit vorzulegen die Ehre haben, bleiben uns nur wenige Momente nachzutragen übrig.

Nachdem Sie am 12. Juni einstimmig dem Pariservertrage vom 26. Mai Ihre Genehmigung erteilt hatten, verfügte sich der schweiz. Bevollmächtigte, Herr Ständerath Dr. Kern, am 14. gl. Mts. wieder nach Paris, um im Namen der Eidgenossenschaft die Ratifikationen auszuwechseln. Diese allseitige Auswechslung der Ratifikationen hat, wie Sie aus dem angeschlossenen Protokolle zu ersehen belieben, am Dienstag den 16. Juni in üblicher Weise stattgefunden. In dieser Beziehung war schon am 26. Mai die Norm verabredet worden, daß auf der einen Seite die Schweiz, auf der andern Seite die fünf Großmächte als Paciscenten erscheinen sollten. In Folge dessen wurden unserm Bevollmächtigten die fünf Ratifikationsurkunden übergeben, welche wir zu Ihrer Einsicht auflegen und deren Inhalt demnächst in der amtlichen Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft veröffentlicht werden wird.

In Beziehung auf die Form der von uns ausgehenden Ratifikatorien, wurde von dem Bevollmächtigten Oesterreichs eine Protokollerklärung verlangt, daß durch das Alternat in dem vorliegenden Vertrag für künftige Verträge nicht präjudizirt werden solle.

Unter Hinweisung darauf, daß Oesterreich der Schweiz das Alternat bis dahin noch nicht zugestanden habe, wurde auf eine Korrespondenz Be-

zug genommen, welche, anlässlich eines neuern Vertrages, nach jener Richtung mit der Eidgenossenschaft gepflogen worden sei.

Hierunter kann wol nur der Auslieferungsvertrag gemeint sein, welcher unterm 17. Juli 1855 abgeschlossen worden ist. Allein auch hier ist die gegen das Schweiz. Alternat angebrachte Bemerkung nicht ganz genau, indem, und zwar lediglich nach mündlicher Verständigung zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten und keineswegs in Folge einer diplomatischen Korrespondenz, bloß im Eingange des erwähnten Vertrages der Repräsentant S. M. des Kaisers von Oesterreich dem Repräsentanten der Schweiz vorangestellt wurde, während dagegen im Vertrage selbst der Rangwechsel durchwegs festgehalten worden ist.

Um jedoch dem geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, wurde von der Konferenz in das Auswechslungsprotokoll die Erklärung niedergelegt, daß die Formen, welche, bezüglich des Alternates, im vorliegenden europäischen Vertrage beobachtet worden seien, keinen Vorgang bilden sollen für diejenigen Mächte, welche der Schweiz jenes Alternat noch nicht zugestanden hätten.

Für uns hat dieser Vorbehalt offenbar keine Bedeutung, indem die Frage wegen des Alternates in künftig abzuschließenden Staatsverträgen mit dieser oder jener Macht jeweilen einen besondern Gegenstand der Erörterung ausmachen wird, sofern sich überhaupt dießfalls noch Anstände erheben sollten.

Wir gedenken noch mit einigen Worten der Ausführung, welche der Vertrag vom 26. Mai bereits gefunden hat. Und hier gereicht es uns zur hohen Befriedigung, Ihnen die Mittheilung machen zu können, daß die Behörden des Kantons Neuenburg dießfalls in würdiger Weise die Initiative ergriffen haben. Auf die erste Kunde von dem glücklichen Resultate der Konferenzverhandlungen hat nämlich der Große Rath von Neuenburg, und zwar unterm 4. Juni, eine umfassende Amnestie ausgesprochen. Das Dekret bewilligte diese Amnestie in der allgemeinen Weise, wie solche im Vertrage vom 26. Mai stipulirt worden war, immerhin natürlich nur für den Fall, daß der erwähnte Vertrag seine allseitige Ratifikation erhalten würde. Inzwischen wurde schon damals der Staatsrath ermächtigt, diejenigen Militärs, welche wegen Desertion eine Strafe verbüßten, in Freiheit zu setzen und die ungehinderte Rückkehr in die Heimath denjenigen Flüchtlingen zu gewähren, welche auf diese Vergünstigung Anspruch machen würden.

Am 17. Juni, also am Tage, nachdem in Paris die Ratifikationen ausgewechselt worden waren, erließ der Staatsrath von Neuenburg ein Dekret, in welchem die bedingte Amnestie vom 4. Juni als nunmehr in Kraft erwachsen erklärt und allen Betheiligten die ungehinderte Rückkehr, so wie deren Wiedereintritt in die bürgerlichen Rechte zugesichert wurde.

Hinwieder hat S. M. der König von Preußen den Vertrag bereits öffentlich publiziren lassen und darin die Bürger des Kantons Neuenburg

feierlich desjenigen Eides entbunden, welchen dieselben nach Maßgabe des nunmehr beseitigten Art. 23 der Wiener-Kongressakte zu leisten gehabt hatten.

Tit. ! Hiemit dürfen wir diesen kurzen, aber an Erlebnissen und Erfahrungen der schönsten Art überreichen Abschnitt der vaterländischen Geschichte als abgeschlossen betrachten. Ihrer Anstrengung und richtigen Erfassung der Verhältnisse gebührt die Anerkennung, zum errungenen glücklichen Ziele, im edeln Wettstreit mit der ganzen Bevölkerung und den Kantonregierungen, denen wir unsern besondern Dank auszusprechen uns gedrungen fühlten, wesentlich beigetragen zu haben. Wir sprechen nur noch die Hoffnung aus, daß Volk und Behörden von Neuenburg ihre künftige Aufgabe, ihre so schöne Stellung zum schweiz. Gesamtvaterlande richtig würdigen und daß sie es erkennen mögen, wie es unter ihnen fortan weder Sieger noch Besiegte geben dürfe, sondern daß es vielmehr ihre hohe und schöne Aufgabe sei, treu zusammenzuwirken, um die Wohlfahrt ihres von der Vorsehung so reich gesegneten Heimathkantons und damit das glückliche Gedeihen des gesammten Vaterlandes nach Kräften zu fördern.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 4. Juli 1857.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **C. Förrerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

B e r i c h t

der

in der Neuenburger-Angelegenheit niedergesetzten Kommission
des Nationalrathes.

(Vom 10. Juni 1857.)

Tit. !

Die Kommission, welche Sie betreffend die Neuenburger-Angelegenheit niedergesetzt haben, beehrt sich, Ihnen so beförderlich, als es die Prüfung der sehr umfangreichen, einschlägigen Akten irgend zuließ, ihren Bericht und Antrag vorzulegen.

Schlußbericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die Neuenburger Angelegenheit (Vom 4. Juli 1857.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.07.1857
Date	
Data	
Seite	847-849
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 242

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.